

in hervorgehobener Position²⁰. Dass er in dieser Funktion einen Text verlesen haben solle, der u. a. auch als ein herrscherlicher Erlass Karls d. Kahlen zu gelten hatte, ist nachvollziehbar. Doch dem in Pîtres-Soissons verabschiedeten Kapitular selbst war Gauzlin's Anwesenheit in Pîtres-Soissons eben gar nicht zu entnehmen. Also kann eine Formulierung wie jenes *quem Gauzlenus abba ... relegit* eigentlich nur aus der persönlichen Erinnerung eines der zahlreichen Teilnehmer an dieser Synode heraus niedergeschrieben worden sein, und dies vermutlich zu einem Zeitpunkt, zu dem jener Abt Gauzlin († 886) und dessen zentrale Rolle in der westfränkischen Politik der Sechziger bis Achtziger Jahre des 9. Jahrhunderts im Bewusstsein der Zeitgenossen noch hinreichend präsent waren. Doch selbst dann bleibt die Hervorhebung dieses speziellen Details der Verlesung des Kapitels 4 durch Gauzlin merkwürdig genug; sie klingt fast wie ein Appell. Sollte das Kapitel am Ende also gar nicht aus den Synodalakten von Pîtres-Soissons selbst zitiert sein? Es könnte schließlich auch aus einer Materialsammlung seines damaligen Verfassers abgeschrieben worden sein. Wer als potentieller Autor dieses Kapitels in erster Linie aber in Betracht zu ziehen sei, ist der Forschung durchaus bekannt: Das Kapitel sei „vielleicht in der weit ausholenden Sprache Hinkmars von Reims ... gestaltet“²¹. In Pîtres-Soissons hatte dieser tatsächlich eine tragende Rolle gespielt.

Und von Hinkmar von Reims stammt ganz eindeutig nun auch jenes ohne Verfasserangabe überkommene Rundschreiben eines Bischofs an seinen Diözesanklerus²². Denn über weite Partien hinweg ist dieser Text in seinem Formular nichts anderes als ein Parallelschreiben zu einem bereits bekannten Hinkmar-Brief aus dem Jahr 871 an Remigius von Lyon und dessen Suffraganbischöfe, in dem diesen die Exkommunikation der aus den Bistümern der Reimser Kirchenprovinz stammenden und dort marodierenden Anhänger des aufrührerischen Königssohns Karlmann²³ durch eine Reimser Provinzialsynode in Compiègne im Januar 871²⁴ mitgeteilt worden war (deren Akten nicht erhalten sind). Zu-

Notar *Adaligarius notarius ad vicem Gauzleni, regie dignitatis cancellarii* rekognosziert worden (MGH Conc. 4 S. 118,11–12).

20) Der *Gauselmus abba* eines nicht identifizierten Klosters St-Croix und ein weiterer *Gauzlinus abbas* in zwei von der Synode von Pîtres-Soissons ausgestellten Synodalurkunden (MGH Conc. 4 S. 114,23 und 120,14) dürften kaum identisch gewesen sein mit dem *cancellarius* Gauzlin.

21) So Wilfried HARTMANN in MGH Conc. 4 S. 90,30–32.

22) Ediert unten S. 705–708.

23) Zu Hintergrund und Verlauf dieses Aufstandes vgl. *Annales Bertiniani* ad a. 870–871, ed. Félix GRAT / Jeanne VIELLIARD / Suzanne CLÉMENTET, *Annales de Saint-Bertin* (1964) S. 177–184 sowie Heinrich SCHRÖRS, *Hinkmar, Erzbischof von Reims. Sein Leben und seine Schriften* (1884) S. 313–315.

24) MGH Conc. 4 S. 406–409; das Schreiben an Remigius hier S. 407–409. Es ist anschließend sodann auch in die umfangreichen Akten der Synode von Douzy vom August und September 871, MGH Conc. 4 S. 410–596, inseriert worden, hier S. 447 f. Unvollständig gedruckt auch MIGNE PL 126 Sp. 277–280. Bei SCHRÖRS, *Hinkmar* (wie Anm. 23) S. 540 in den Regesten als Nr. 304 gezählt.